

2.13.1 Dispensation von Schülerinnen und Schülern

Reglement

Titel	Dispensation von Schülerinnen und Schülern
Verabschiedet von	Ressort Schüler
Verabschiedet am	5. März 2015, aktualisiert 19. Mai 2021
In Kraft gesetzt am	19. Mai 2021
Klassifizierung	intern
Bestandteil von	Handbuch

Dispensation / Ferienverlängerung

Dispensationen vom Schulunterricht für Ferienverlängerungen können unter dem Aspekt von § 29 VSV, insbesondere von Abs. 2 lit. b, bewilligt werden, sofern auch die Lehrperson und die Schulleitung eine positive Beurteilung abgeben. Die Beurteilung muss sowohl die Situation der Kinder wie auch des Schulbetriebs einbeziehen.

Eine solche Bewilligung wird einmalig für die Schullaufbahn erteilt, worauf die Eltern hinzuweisen sind. Sie liegt in der Kompetenz der Schulleitung.

Auch Kurzurlaube der Schülerinnen und Schüler bis zu drei Tagen/Schuljahr werden der Schulleitung vorgelegt.

Dispensationsgesuche aus andern Gründen als der einmaligen Ferienverlängerung und welche nicht unter den §29 VSV fallen, werden vom Ressort Schüler entschieden.